

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 05.02.2015 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Die Petition möchte erreichen, dass sich in den Bedienungsanleitungen von Garten- und Rasentrimmern ein Hinweis auf den sachgerechten Umgang mit derartigen Elektrogeräten zum Schutz von Kleintieren, wie insbesondere von Igel, findet.

Die Eingabe führt aus, dass der Einsatz motorisierter Gartengeräte vorwiegend im Frühjahr erfolge und damit zu einer Zeit, in der kleinere Tiere aus ihrem Winterschlaf erwachen. Beim Gebrauch von Garten- und Rasentrimmern werde zudem oftmals nicht der gesamte Wirkungskreis übersehen, sodass im Gebüsch schlafenden Tieren oder dort ruhenden Tieren ohne Fluchtinstinkt beim unbedachten Einsatz von Rasentrimmern nicht selten schwere und gar tödliche Verletzungen zugeführt würden.

Wegen weiterer Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die mit der Eingabe eingereichten Unterlagen verwiesen.

Bei der Eingabe handelt es sich um eine öffentliche Petition, die zum Abschlusstermin von 302 Mitzeichnenden unterstützt wurde und auf der Internetseite des Petitionsausschusses zu 42 Diskussionsbeiträgen angeregt hat.

Darüber hinaus liegt dem Petitionsausschuss zu diesem Anliegen eine weitere Petition vor, die aufgrund des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt wird.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu dem Anliegen darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich

unter Berücksichtigung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass Igel in Deutschland artenschutzrechtlich geschützt sind. Insbesondere gelten sie gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13c des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i. V. m. § 1 Satz 1 und Anlage 1 zur Bundesartenschutzverordnung als besonders geschützte Arten. Daher ist es gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG unter anderem verboten, wild lebende Igel zu fangen, zu verletzen oder zu töten.

Dieses Verbot ist ordnungswidrigkeiten- und strafrechtlich abgesichert, da die Kenntnis der Möglichkeit und billige Inkaufnahme, einen Igel zu verletzen oder zu töten, nach § 69 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die gemäß § 69 Abs. 6 BNatSchG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann. Auch die nur fahrlässige Tötung eines Wirbeltieres, also auch eines Igels, stellt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 1 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) eine Ordnungswidrigkeit dar, die gemäß § 18 Abs. 4 TierSchG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden kann. Der Petitionsausschuss stellt fest, dass diese Schutzvorschriften sind, an die sich jeder zu halten hat.

Der Petitionsausschuss begrüßt die bestehenden ordnungswidrigkeiten- und strafrechtlichen Regelungen. Ein weitergehendes Vorgehen im Sinne der Petition hält der Petitionsausschuss daher für nicht begründet und empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen.

Der von der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN gestellt Antrag, die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit - als Material zu überweisen, ist mehrheitlich abgelehnt worden.